

Informationen bei Abbruchvorhaben

In jedem Gebäude sind wertvolle Rohstoffe und Energie gespeichert!

Berücksichtigen Sie die Werte der Grauen Energie

Die graue Energie beschreibt die Energiemenge, die für die Errichtung und die Entsorgung eines Gebäudes aufgewendet werden muss und meint damit den gesamten Lebenszyklus inkl. der einzelnen Bauteile, welche zur Baustelle geliefert oder abtransportiert werden müssen. Es ist entsprechend die bereits im Gebäude gebündelte Energie, welche für die Herstellung, den Transport und den Bau (bezogen auf alle Bauteile) aufgewendet wurde.

Baustoffe bestehen zum Teil aus endlichen Ressourcen, wie Erdöl, Sand, Kies oder Kalkstein, andere aus nachwachsenden Rohstoffen wie z. B. Holz. Besonders viel Ressourcen und Energie sind in Beton gebunden. Für die Herstellung von Beton werden Zement, Sand und Kies benötigt. Der Rohstoff für Zement ist u. a. Kalkstein, der abgebaut, kleingemahlen und dann gebrannt wird. Dabei werden sehr große Mengen, rund 600 kg CO2/t Zement freigesetzt.

Zur Beurteilung der Nachhaltigkeit eines bestehenden Gebäudes muss man entsprechend nicht nur den aktuellen Energiebedarf für den Betrieb des Gebäudes betrachten, sondern auch die in den Wänden und Decken des Gebäudes bereits gebundene graue Energie.

Sehr häufig übersteigt der Anteil an grauer Energie den Anteil der im Betrieb eines Bestandsgebäudes einzusetzenden Energie. Betrachtet man den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes, so verliert ein sehr geringer Energieaufwand im Betrieb an Bedeutung gegenüber dem Aufwand, der in den Phasen Bau und Rückbau entsteht.

Daher empfiehlt die Stadt Mülheim an der Ruhr, dass bei jedem Abbruchgedanken zunächst die Vorteile des Bestandes in Betracht gezogen worden. Je nach Einzelfall kann sich der Erhalt des Gebäudes entsprechend positiv auf den Energieaufwand des Gebäudes auswirken – insbesondere auch wirtschaftlich.



Abbruchvorhaben

Abbrüche führen in einem dicht besiedelten Gebiet häufig zu Problemen, z. B. weil Nachbarn durch die entstehenden Staub- und Geräuschimmissionen⁶⁹ belastet werden. Die am Beteiligten dürfen die schonendsten Bau nur Abbruchmethoden anwenden, geräuscharme Baumaschinen nach dem neuesten Stand der Technik einsetzen und die vorgeschriebenen Höchstgrenzen für Baulärm überschreiten. Zudem muss – bis auf wenige Ausnahmen die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr gemäß TA Lärm und für tatsächliche Bautätigkeiten die AVV Baulärm von 20:00 bis 07:00 Uhr eingehalten werden.

Ein sehr wichtiger Punkt zur Baulärmbekämpfung liegt bereits in der Bauvorbereitung. Lärmschutzauflagen sollten von Anfang an mit bedacht werden (Stichwort "Standardleistungsbuch für Baumaßnahmen"). Hilfreich ist es auch, die Nachbarschaft vor Baubeginn über unvermeidbaren Lärm zu informieren, damit sie sich auf die Belastung einstellen kann.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die umweltgerechte Entsorgung der Abbruchmaterialien. Dabei ist eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zu beachten, die den Umgang mit den zu entsorgenden Materialien regeln. So kann bei größeren Abbrüchen ein selbstständiges Rückbau- und Entsorgungskonzept notwendig sein. Darüber hinaus ist zu jedem Abbruchvorhaben ein Schadstoffkataster zu erstellen (§ 15 GefStoffV und § 47 KrWG). Die Durchwahl für Rückfragen lautet 0208 455 7029.

Grundsätzlich ist die (komplette) Beseitigung von baulichen Anlagen verfahrensfrei⁷⁰. Allerdings ist bei bestimmten Vorhaben der Abbruch der Gemeinde anzuzeigen. Beachten Sie bitte, dass auch der verfahrensfreie Gebäudeabbruch von einer Fachfirma durchgeführt werden muss. Auf Wunsch können bestimmte Vorhaben einem Genehmigungsverfahren unterstellt werden, was aber nur für eigentlich verfahrensfreie Abbruchvorhaben gilt.

Darüber sind auch bei einem verfahrensfreien Abbruch die naturschutzrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sowie die geltenden Satzungen (z. B. Erhaltungssatzungen) und die allgemeinen öffentlichrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Falls Ihr Abbruch im Geltungsbereich des Denkmalschutzes oder im Landschaftsschutzgebiet durchgeführt werden soll, empfehlen wir Ihnen dringend eine vorherige Abklärung mit der Unteren Denkmalbehörde (0208 455 6149) bzw. mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Umweltamt (0208 455 7022).

Auch vor einem Abbruchvorhaben kann eine Artenschutzprüfung⁷¹ erforderlich beispielsweise sein, aufgrund von Fledermäusen in Dachstühlen. Artenschutzprüfung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird festgestellt, ob von dem Vorhaben streng geschützte Arten Tier- oder Pflanzenarten gestört oder gefährdet werden könnten. In diesem Fall ist die Stufe zwei mit weitergehenden Untersuchungen und Erhebungen vor Ort erforderlich.

⁶⁹ Hierzu: LImSchG, § 32 BImSchVO

⁷⁰ Verfahrensfreie Abbruchvorhaben: § 62 (3) BauO NRW

⁷¹ Artenschutz: § 44 BNatSchG, FFH-RL, Artenschutz-RL, Artenschutz-VO



Beachten sie, dass die Artenschutzprüfung zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden muss. Informieren Sie sich frühzeitig über die Notwendigkeit und den Verlauf der Prüfung. Die Durchwahl lautet 0208 455 7035.

Anzeigepflichtige Abbruchvorhaben

Folgende Abbruchvorhaben müssen bei der Bauaufsichtsbehörde **nicht angezeigt werden**:

- Abbruch von freistehenden Gebäuden mit einer Höhe im Sinne der Landesbauordnung von nicht mehr als 7,00 m
- Abbruch von verfahrensfreien Vorhaben gemäß § 62 (1) BauO NRW
- Abbruch von sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind (bspw. Masten) mit einer Höhe bis zu 10,00 m

Für alle anderen Abbruchvorhaben ist die Abbruchanzeige auszufüllen an die Bauaufsicht zu senden.

Teilabbrüche

Unter Abbruch ist eine vollständige oder eine selbständige teilweise Vernichtung der Bausubstanz einer Anlage gemeint. Bei der Beseitigung von Gebäudeteilen, wie z. B. von Geschossen oder Anbauten, handelt es sich also nicht um eine eigenständige Abbruchmaßnahme, sondern um eine erhebliche konstruktive "Änderung" und/oder Umgestaltung der baulichen Anlage, bei der das Bauwerk im Grundsatz erhalten bleibt.

Auch für den "Teilabbruch" eines Gebäudes, bzw. die teilweise Beseitigung einer baulichen Anlage muss daher eine Abbruchanzeige gestellt werden. In der Regel ist es sinnvoll, einen Teilabbruch mit dem Genehmigungsverfahren für einen Neubau zu koppeln (sofern geplant).

<u>Liegenschaftsplan</u> / Katasterplan

Ein Liegenschaftsplan ist ein aktueller Auszug (nicht älter als sechs Monate) aus der Liegenschaftskarte. Der Maßstab beträgt im Allgemeinen 1:500. Kleinere Maßstäbe sind nur zulässig, wenn die Darstellung hinreichend klar ist; sie dürfen 1:1000 nicht unterschreiten. Der Liegenschaftsplan muss außer dem Baugrundstück die benachbarten und die sonstigen für die öffentlich-rechtliche Beurteilung bedeutsamen umliegenden Grundstücke inklusive der tatsächlich vorhandenen Bebauung sowie die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen enthalten.

Zusätzlich ist der Liegenschaftsplan durch folgende Angaben zu ergänzen:

- Kennzeichnung des Baugrundstückes durch eine gelbe Umrandung
- Darstellung des Abbruchvorhabens durch mehrere rote Kreuze ("X")

Für die erforderliche Ergänzung der Inhalte des Liegenschaftsplanes ist grundsätzlich die Bauherrin bzw. der Bauherr oder der von ihm beauftragte Entwurfsverfasser bzw. die Entwurfsverfasserin verantwortlich. Für einen Katasterplan nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Vermessungsamt auf. Die Durchwahlen lauten: 0208 455 6023 oder 6062.

Handlungsvollmacht

Die Bauherrin oder der Bauherr kann eine andere Person bevollmächtigen, die Abbruchanzeige betreffende Handlungen vorzunehmen. Wenn Sie von der Bauherrschaft als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter ernannt wurden, legen



Sie eine entsprechende Handlungsvollmacht in einfacher Ausfertigung im Original vor. Sollte die Bauherrschaft eine juristische Person sein oder aus mehreren Personen bestehen, ist immer eine natürliche Person als Handlungsbevollmächtigte zu benennen.

Beschreibung der Abbruchmaßnahme

Bei allen Abbruchmaßnahmen ist in der Abbruchanzeige eine genaue Bezeichnung der Abbruchmaßnahme anzugeben.

Beizufügende Unterlagen

freistehenden Bei nicht Gebäuden ist der Bestätigung Abbruchanzeige ist eine eines qualifizierten **Tragwerksplaners** oder einer qualifizierten Tragwerksplanerin beizufügen, dass die Standsicherheit des Gebäudes, das an das Abbruchvorhaben angebaut ist, nicht gefährdet wird.

Ebenfalls ist der Abbruchanzeige der Erhebungsbogen für die Abgangsstatistik beizufügen.

Unterzeichnung der Bauvorlagen (Empfehlung)

Die Abbruchanzeige sollte sowohl vom Anzeigenden als auch von dem qualifizierten Tragwerksplaner bzw. der qualifizierten Tragwerksplanerin unterschrieben werden.

		I	Anlage I/6 zur VV BauPrüfV	
n die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde		
Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr		Der Antragssteller ist i. d. R. eine natürliche		
Untere Bauaufsicht		Person. Für eine juristische Person muss		
Hans-Böckler-Platz 5		eine gesetzliche Vertretung genannt werden.		
PLZ Ort		Astellastoren		
45468 Mülheim an der Ruhr		7		
Anzeige der vollständigen Beseitigung von Anlagen		Beseitigung § 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018		
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Berechtigte Person (§ 54 Absatz 4 BauO NRW 2018)		
Name, Vorname, Firma		Name, Vomame, Büro		
Mustermann, Erika		Entwurfsgesellschaft Lieschen Müller mbH		
Straße, Hausnummer		Nelsonett 10 Postfächer und Adressen außerhalb		
Hauptstr. 100 PLZ, Ort		Nebenstr. 10 Pustacrier und Adresser ausernab PLz, ort Deutschlands sind unzulässig		
45466 Mülheim an der Ruhr		45466 Mülheim an der Ruhr		
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018)		berechtigt: Name, Vomame		
Name, Vomame, Anschrit Mustermann, Max		Müller, Lieschen		
		Mtgliedsnummer der Architekten- oder der A 12345	r Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	
0123 / 123456		0123 / 654321		
F-Nai max.mustermann@muster.c	de	E-Mail mail@lieschenmueller.de		
Grundstück	Die Angaben müss	sen dem Lageplan und den	n Kataster	
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Or Mülheim an der Ruhr, Haup	entenrechen Es si	ind alle Flurstücke anzugek		
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)		
Mülheim	10	1		
Gebäudeklasse 2 🗌 n	nicht freistehend 3, 4 oder 5 🗵	freistehend 4 oder 5	sonstige Anlagen über 10 m	
Genaue Bezeichnung des Be	seitigungsvorhabens Geben	Sie hier eine exakte Besch	reibung Ihres Vorhabens an	
Abbruch eines Mehrfamilien	hauses in geschlossener Ba	pentitel muss stets hinreiche auweise	end bestimmt sein.	
ein Auszug aus der Flui	rkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVC) mit der Darstellung der Lag	e des Beseitigungsvorhabens	
Standsicherheit des Gebäud das zu beseitigende Gebäud	es oder der Gebäude, an die e angebaut ist		T () () () () () () () () () (
das zu beseitigende Gebäude angebaut ist (§ 62 Absatz 3 Satz 4 BauO NRW 2018) Hinweis: Die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die oder den qualifizierte/n Tragwerksplaner/in zu überwachen (§ 62				
Absatz 3 Satz 5 BauO NRW 2018).				
☑ Erhebungsbogen für die Abgangsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz				
Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG				
Ort, Datum Mülheim an der Ruhr, 03.03.2022				
Für die Bauherrschaft:				
Die Bauherrschaft hat den Antrag immer zu unterzeichnen, die Zeichnungen zum Beseitigungsvorhaben müssen durch die Bauherrschaft nicht unterzeichnet werden.				
mussen durch die Bauhe	rrscnart nicht unterzeichnet	werden.		
United and the Co.				



				Anlage I/6.1 zur VV BauPrüfV0 Blatt	
An die untere Bauaufsichtsbehörde	n die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbe		
Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr Untere Bauaufsicht Hans-Böckler-Platz 5			Person. Für eine eine gesetzliche	er ist i. d. R. eine natürliche juristische Person muss Vertretung genannt werden.	
PLZ, Ort			Attendelinen		
45468 Mülheim an der Ruhr			/		
Genehmigung der vollständigen Beseitigung			Beseitigung § 62 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018		
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)			Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)		
Name, Vomame, Firma			Name, Vorname, Büro		
Mustermann, Erika			Entwurfsgesellschaft Lieschen Müller mbH		
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer			
Hauptstr. 100		Nebenstr. 10 Postfächer und Adressen außerhalb Puz, on Deutschlands sind unzulässig			
PLZ, Ort					
45466 Mülheim an der Ruhr		45466 Mülheim an der Ruhr			
Vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vomame, Anschrift			falls eingetragen: Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes		
Mustermann, Max			Müller, Lieschen A 12345		
7.000	Telefax		Telefon (ntt Vorwahl)	Telefax	
0123 / 123456 E-Mail			0123 / 654321		
max.mustermann@mu	ster.de		mail@lieschenmueller.de		
Grundstück		Die Angaben mü	ssen dem Lageplan und	dem Kataster	
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Orts	tel		sind alle Flurstücke anz	1000 A 23 S VISTA A 1 1 1 1 1	
Mülheim an der Ruhr, Haupt	str. 100	Untaproduon. La			
Gemarkung(en)		Flur(e)	100	tick(e)	
Mülheim		10	1		
Anlage nach § 62 Absatz 1 ☐ freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 3 ☒ sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m ☐					
Genaue Bezeichnung des Beseitigungsvorhabens Abbruch eines freistehenden Einfamilienhauses Geben Sie hier eine exakte Beschreibung Ihres Vorhabens an. Der Vorhabentitel muss stets hinreichend bestimmt sein.					
■ ein Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVO) mit der Darstellung der Lage des Beseitigungsvorhabens					
Bindungen zur Beurteilung des		Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen	
Vorhabens		70		88	
Wohnungsrechtliche Geneh	2.0		S-		
Denkmalrechtliche Erlaubnis					
☐ Baulast Nr.					
3/2		-175		Fortsetzung Blatt 2	

Anlage I/6.1 zur VV BauPrüfVO Blatt2

Beschreibung der Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion (z.B. datsche System, Wand- und Decterobaust, Bausone)						
Stahlbetonbauweise durchgehend, Dach in Holzbauweise, Baustoffe: Kalksandstein, Holz, etc.						
Beschreibung des vorgesehenen Beseitigungsvorgangs (z. B. Abragen, Abgreifen, Einschlagen, Eindrüdken, Sprengen, Trennen, Geräte, Beseitigungstiefe, Maßnahmen gegen Belästigung durch Staub und Lämn, Sicherung der Baustelle, Abgreizung der Gesthenezone)						
Abtragen von oben nach unten unter fachgerechter getrennter Entsorgung Bei Abbruchtätigkeiten erfolgt eine durchgehende Bewässerung, um Staubbildungen zu verhindern Die Baustelle wird durch Bauzäune durchgehend gesichert						
Angaben über den Verbleib des Beseitigungsmaterials						
Fachgerechte Entsorgung unter Begleitung eines Fachgutachters .						
■ Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG						
Ort, Datum	Ort, Datum					
Mülheim an der Ruhr, 03.03.2022	Mülheim an der Ruhr, 03.03.2022					
Für die Bauherrschaft: Die Bauherrschaft hat den Antrag immer zu unterzeichnen, die Zeichnungen zum Beseitigungsvorhaben müssen durch die Bauherrschaft nicht unterzeichnet werden.	Die/Der Entwurfsverfassende: Die Entwurfsverfassenden haben den Antrag sowie die Zeichnungen zum Beseitigungsvorhaben zu unterzeichen.					